

Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Hohenlohekreises

vom 1. Januar 2016

Der Kreistag des Hohenlohekreises hat am 14. Dezember 2015 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung i.d.F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), §§ 2, 11, 13 des KAG i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 25.01.2012 (GBl. S. 65,68) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2007 (GBl. S. 252) folgende

Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Hohenlohekreises vom 1. Januar 2008 beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung des Hohenlohekreises vom 01.01.2008 wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung beim Erlass der Rechtsverordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechtsverordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Landratsamt Hohenlohekreis
Künzelsau, 15.12.2015

Dr. Matthias Neth, Landrat